

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 8/92

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

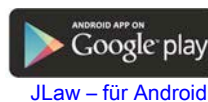
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 1992 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter K r u l l und v a n S t a a beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. November 1991 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

Die Beschwerde der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26. November 1991 ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Beklagte hat ihre Beschwerde auf Divergenz, grundsätzliche Bedeutung und auf einen Verfahrensmangel gestützt. Da sie im einzelnen dargetan hat, worin sie diese Zulassungsgründe sieht, ist ihre Beschwerde zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Die Beklagte meint, das LSG sei vom Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15. Dezember 1988 (4/11 RA 42/86, SozR 2200 § 1265 Nr 92) abgewichen, indem es nicht geprüft habe, ob die Klägerin, als sie bei Scheidung auf Unterhalt verzichtete, auch vorausgesehen habe, daß sie von dem Versicherten keinen Unterhalt bekommen könne. Der 4. Senat des BSG habe nur dann einen Unterhaltsverzicht für unbeachtlich erklärt, wenn die Ehefrau ohnehin keinen Unterhalt hätte bekommen können - sowohl im Zeitpunkt der Scheidung wie auch im Zeitpunkt des Todes - und wenn sie dieses später tatsächlich eingetretene zukünftige Ereignis (Nichtbestehen eines Unterhaltsanspruchs im Zeitpunkt des Todes) auch vorausschauend habe annehmen dürfen. Die Beklagte sieht insoweit auch einen Unterschied zwischen Urteilen des 4. Senats des BSG und solchen des 5. Senats. Sie meint daher, es liege eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. In der nach Auffassung der Beklagten nicht richtigen Anwendung materiellen Rechts sei auch ein Verfahrensmangel zu sehen. Denn die unterlassene Prüfung einer materiell-rechtlichen Voraussetzung, auf die es hier ankomme, dränge zu dem Schluß, daß das angefochtene Urteil auf sachfremden Erwägungen beruhe.

Es liegt indessen weder eine Divergenz noch eine grundsätzliche Bedeutung noch ein Verfahrensmangel vor. Das LSG ist davon ausgegangen, daß die Klägerin nur auf etwas verzichtet hat, was ihr ohnehin nicht zustand, und zwar weder im Zeitpunkt des Verzichtes noch später. Deshalb hat es dem Verzicht im Rahmen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) keine rechtliche Bedeutung beigemessen. Das entspricht der Rechtsprechung des BSG zum Unterhaltsverzicht, auch dem Urteil des 4. Senats vom 15. Dezember 1988. Wenn die Ehefrau bei der Scheidung richtig erkennt, daß sie ohnehin nichts bekommen kann, weil sie zuviel oder der Ehemann zuwenig verdient und wenn dieser Zustand im Zeitpunkt des Todes des Ehemanns noch fortbesteht, so ist logischerweise der Unterhaltsverzicht für das Nichtbestehen eines Unterhaltsanspruchs im Zeitpunkt des Todes, der Voraussetzung des Witwenrentenanspruches ist (§ 1265 Abs 1 Satz 1 RVO) nicht ursächlich geworden. Dabei ist von dem Ursachenbegriff der wesentlichen Bedingung auszugehen, wie er im Rentenrecht allgemein gilt. Ursächlich für das Nichtbestehen des Unterhaltsanspruches sind in einem solchen Fall die Einkommensverhältnisse der Ehegatten gewesen, die



sowohl bewirkt haben, daß nach dem Gesetz kein Anspruch bestand, wie auch, daß es zu einem Verzicht auf ohnehin nicht Vorhandenes gekommen ist. Der Verzicht ist dann eine bloße "leere Hülse", wie es in dem von der Beklagten zitierten Urteil des 4. Senats vom 15. Dezember 1988 heißt. Haben aber die Einkommensverhältnisse der (geschiedenen) Eheleute bewirkt, daß es im Zeitpunkt des Todes an einem Unterhaltsanspruch gefehlt hat, so sieht das Gesetz in § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO einen Anspruch auf Witwenrente (unter weiteren Voraussetzungen) vor.

Der 4. Senat hat allerdings in seinem Urteil vom 15. Dezember 1988 aaO für eine Rentengewährung nach dieser Vorschrift auch gefordert, daß die spätere Hinterbliebene bei Abschluß des Erlaßvertrages es vernünftigerweise als ausgeschlossen erachten durfte, die in der Vorschrift genannten, einen Unterhaltsanspruch hindernden Gründe könnten bis zum Tode des Versicherten infolge einer in Rechnung zu stellenden Änderung der Verhältnisse wieder entfallen. Diesem Erfordernis hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1989 (SozR 2200 § 1265 Nr 98) nicht widersprochen, insoweit aber darauf hingewiesen, daß eine derartige - subjektive - "Vorausschau" zwangsläufig erst nach der Stellung des Hinterbliebenenrentenantrags und damit in einer rückschauenden Betrachtungsweise überprüft werden kann. Erweist sich dann die "Vorausschau" - objektiv - als zutreffend, weil mangels einer Änderung der Verhältnisse eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten auch vor seinem Tod nicht bestanden hat, so ist der Anspruch nach § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO gegeben.

Etwas anderes hat auch der 4. Senat nicht ausgesagt. Würde man den 4. Senat so verstehen, wie die Beklagte es tut, so ergäbe sich folgende Konsequenz: Eine Witwe, die auf einen (nicht bestehenden) Anspruch verzichtet hatte, der auch später nicht infolge Änderung der Verhältnisse entstanden ist, die also in der Tat nur eine "leere Hülse" hinweggegeben hat und deren Verzicht somit tatsächlich für das Nichtbestehen des Unterhaltsanspruches nicht ursächlich geworden ist, könnte der Vorwurf gemacht werden, sie hätte nicht verzichten dürfen, weil sie die Zukunft zwar richtig vorausgesehen habe, sich aber etwas anderes als tatsächlich eingetreten, habe vorstellen müssen. Das Gesetz sieht indessen keine Verpflichtung vor, sich die Zukunft falsch vorzustellen und es knüpft auch an das Fehlen einer solchen falschen Vorstellung keine Rechtsnachteile. Etwas derartiges darf dem Urteil des 4. Senats vom 15. Dezember 1988 nicht unterstellt werden, wenn auch der bloße Wortlaut so gedeutet werden könnte. Dem Urteil ist deutlich genug zu entnehmen, daß es dem 4. Senat darum ging, solche Fälle auszunehmen, in denen nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten für das Nichtbestehen des Unterhaltsanspruches (der nach Satz 1 des § 1265 RVO anspruchsbegründend ist) entscheidend gewesen ist, sondern eine früher übliche sogenannte Konventionalscheidung, bei der die Schuld am Zerbrechen der Ehe dadurch verschleiert wurde, daß der eine Teil - meist die Ehefrau - auf Unterhalt verzichtete, der andere darauf, die Schuld zu klären. Dieses Problem ist nicht nur vom 4. Senat, sondern auch



vom 5. Senat gesehen worden. Diese Frage hat indessen ihren Sitz in der Prüfung der Kausalität. Hat nicht die Erkenntnis der Aussichtslosigkeit eines Unterhaltsbegehrens, sondern das Bestreben, eine Konventionalscheidung zu erreichen, den Ausschlag für den Unterhaltsverzicht gegeben, so liegt in der Tat kein Fall vor, in welchem eine Geschiedenenwitwenrente nach § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO in Frage kommt. Daß insoweit Einigkeit zwischen den Urteilen des 4. und 5. Senats besteht, hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 28. Juni 1989 (- 5 RJ 9/88 - SozR 2200 § 1265 Nr 98) ausgeführt. Er hat dort darauf hingewiesen, daß auch aus dem Urteil des 4. Senats vom 19. Januar 1989 (SozR 2200 § 1265 Nr 94 S 335) zu entnehmen sei, daß eine Mehrzahl von Beweggründen beim Abschluß des Unterhaltsverzichtsvertrages mitgewirkt haben kann, jedoch nicht jeder von ihnen als rechtserheblicher Grund iS der neuen Rechtsprechung beider Senate zu § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO, § 42 Abs 1 Satz 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) in Betracht kommt. Dieses Urteil des 4. Senats ist aber zeitlich nach dem Urteil des gleichen Senats vom 15. Dezember 1988 (SozR aaO Nr 92) ergangen, auf das sich die Beklagte hauptsächlich beruft.

Die von der übereinstimmenden Rechtsprechung des 4. und des 5. Senats verwendete Formel, daß ein Verzicht unbeachtlich ist, der - bei rückschauender Betrachtung - voraussehbar nicht wirklich den Verlust eines Unterhaltsanspruches bewirkt hat, führt auch in dem Fall zu einem vom Sinn des § 1265 Abs 2 Satz 2 RVO gedeckten Ergebnis, daß der geschiedene Ehemann zufällig nur gerade zum Zeitpunkt der Scheidung vorübergehend nicht unterhaltspflichtig war und ebenso zufällig nicht zur Zeit des Todes, wohl aber in der Zwischenzeit. Auch in einem solchen Fall ist der Verzicht natürlich ursächlich für den Verlust des Unterhaltsanspruches geworden und damit nicht unbeachtlich, wenn dieses Ergebnis bei rückschauender Betrachtung "vernünftigerweise" voraussehbar war. In der Regel wird dieser Fall aber nicht vorliegen, wenn der Ehemann sowohl im Zeitpunkt der Scheidung nicht unterhaltspflichtig war wie auch im Zeitpunkt des Todes (ohne den Verzicht) nicht unterhaltspflichtig gewesen wäre.

Das LSG hat aber in tatsächlicher Hinsicht deutlich festgestellt, daß die Klägerin weder bei Abgabe der Unterhaltsverzichtserklärung, noch zur Zeit des Todes des Versicherten diesem gegenüber - wegen ihres seit der Scheidung fortlaufenden eigenen Erwerbseinkommens - Anspruch auf Unterhalt gehabt habe, und es hat damit eine wesentliche Änderung in den für einen Unterhaltsanspruch maßgebenden Verhältnissen verneint. Es hat überdies festgestellt, daß "für den Unterhaltsverzicht die Gründe der ersten Alternative des § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO mindestens gleichwertig" mit anderen Gründen maßgebend waren. Es hat weiter ausgeführt: "Es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin auch auf Unterhalt verzichtet hätte, wenn sie vom Zeitpunkt der Scheidung an nicht über eigenes Einkommen verfügt hätte". Soweit die Beklagte diese Feststellungen angreift, fehlt es an einer formgerechten Verfahrensrüge. Gleiches gilt für die Rüge, das Urteil beruhe auf sachfremden Erwägungen. Dieser Vorwurf läßt sich weder auf das



Vorbringen in der Beschwerdebegründung, noch auf den Inhalt des angefochtenen Urteils stützen.

Da das LSG die Rechtsprechung des BSG richtig verstanden hat, sind weder die Divergenz noch die grundsätzliche Bedeutung noch der Verfahrensmangel gegeben, den die Beklagte aus dem nach ihrer Meinung unrichtigen Verständnis der Rechtsprechung des BSG herleitet.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)